Konsular-Reform

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 17. XXVI. Jahrgang 10. September 1919

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Konsular-Reform.

Die mit dem Krieg verbundenen Schwierigkeiten im internationalen Verkehrswesen haben den Konsulaten erhöhte Bedeutung verschafft, damit aber auch ein größeres Mass von Arbeit und Verantwortlichkeit. Die schweizerischen Behörden haben bis anhin dem Konsularwesen wohl keine allzugroße Bedeutung beigemessen; es geht dies auch daraus hervor, daß immer noch das heute gänzlich veraltete Reglement für die schweizerischen Konsular-Beamten vom 26. Mai 1875 zurecht besteht. Das Schweizerische Politische Departement hat es nun für notwendig erachtet, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen und zunächst einen Konsular-Dienst im Departement selbst eingerichtet. Von dieser Stelle ist nunmehr ein neues schweizerisches Konsular-Reglement ausgearbeitet worden, das zurzeit der Prüfung durch die maßgebenden Organe unterliegt.

Das Reglement befaßt sich in erster Linie mit der Organisation und in weitgehender Weise mit der Mitwirkung der Konsulate in Bezug auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande. Für Industrie und Handel, die uns hier in erster Linie interessieren, kommen die Bestimmungen über den *wirtschaftlichen Informations-Dienst* in Frage, die in der Hauptsache auf eine periodische Berichterstattung der Konsulate abstellen, die Möglichkeit der Erstattung von Auskünften, Spezialberichten und Gutachten vorsehen und die Konsulate ermächtigen, schweizerische Kaufleute als Beiräte zuzuziehen.

Von Bedeutung ist endlich, daß die Schaffung von *Berufs-Konsulaten* grundsätzlich vorgesehen wird und ebenso die Ernennung von *Konsular-Attachés* «soweit dies für die Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten und die Durchführung des Informations-Dienstes wünschenswert erscheint.» Diese Sachverständigen müssen eine abgeschlossene juristisch-volkswirtschaftliche Bildung besitzen.

Mit der in Aussicht genommenen Konsular-Reform und insbesondere mit der Errichtung von Berufs-Konsulaten, wie auch mit der Ernennung von Handelssachverständigen, wird einem Wunsche weiter industrieller und handeltreibender Kreise Rechnung getragen. Es ist Tatsache, daß andere Staaten, und zwar nicht nur die Großmächte, in Bezug auf die Organisation und Ausdehnung des Konsularwesens viel mehr geleistet haben als die Schweiz; es sei insbesondere auf den belgischen Außendienst verwiesen. Ueber den praktischen Wert eines weitverzweigten und sehr kostspieligen Konsularapparates wird man jedoch nach wie vor geteilter Meinung sein. Die eigentliche Exportindustrie insbesondere hat von jeher ihre Erzeugnisse im Auslande abzusetzen gewußt, ohne auf staatliche Mithülfe und die Mitwirkung von Konsulaten angewiesen zu sein. Die schweizerische Industrie und der Handel dürfen darauf hinweisen, daß sie in allen Ländern der Welt ihre Waren verkauft haben, bevor Konsulate überhaupt bestanden oder eingreifen konnten. Auch heute noch trifft zu, daß der tüchtige Kaufmann nicht auf die Hülfe Dritter abstellen wird und abstellen darf, um im Auslande Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen; er wird vielmehr selbst das Ausland bereisen, oder bereisen lassen und mit Hülfe von tüchtigen Agenten die Geschäfte ausführen. Infolgedessen werden sich die alten und leistungsfähigen schweizerischen Exportindustrien, wie auch der schweizerische Exporthandel, aus der Konsular-Reform nicht allzuviel versprechen dürfen und es wäre daher auch unangebracht, die mit dieser Reform verbundenen, sehr großen Kosten, dem schweizerischen Exportgeschäft aufladen zu wollen.

Dringender und wichtiger als die Konsular-Reform ist für den schweizerischen Außenhandel der *Ausbau unserer Gesandtschaften* im Sinne einer leistungsfähigen und gründlichen wirtschaftlichen Betätigung. In dieser Beziehung läßt der schweizerische Auslandsdienst noch sehr zu wünschen übrig, da bisher nur der schweizerischen Gesandtschaft in London ein Handels-Sachverständiger beigegeben worden ist. Während es den einzelnen Firmen sehr wohl überlassen werden kann, Geschäftsbeziehungen mit der ausländischen Kundschaft anzuknüpfen und auszudehnen, ist der schweizerische Kaufmann meistens nicht in der Lage, über die Absichten der ausländischen Regierungen in Bezug auf Zölle und Handelsverträge, Ein- und Ausfuhrmaßnahmen usf. sich raschen und zuverlässigen Aufschluß zu verschaffen. Ueber die wirtschaftlichen Absichten und Vorkehren der ausländischen Regierung unterrichtet zu sein, ist jedoch von außerordentlicher Wichtigkeit und hier muß die Tätigkeit der schweizerischen Behörden zu Gunsten der Exportindustrie in erster Linie einsetzen. Unsere Gesandten im Auslande werden jedoch nur dann in der Lage sein ihre Pflichten in wirtschaftlicher Beziehung in ausreichender Weise zu erfüllen, wenn sie durch volkswirtschaftlich und kaufmännisch gebildete Handelssachverständige unterstützt werden.

Es ist sehr zu hoffen, daß die Aktion des Bundesrates für die Förderung des schweizerischen Ausfuhrhandels sich nicht auf die gewiß begrüßenswerte Konsular-Reform beschränke, sondern auch gleichzeitig eine Reform der Gesandtschaften, im Sinne einer wirkungsvollen wirtschaftlichen Betätigung ins Auge faßt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **August:**

		August 1919	August 1918	Jan.-Aug. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	195,309	58,338	549,278
Halbseidene Gewebe	„	—	—	—
Seidenbeuteltuch	„	68,991	254,025	930,682
Seidene Wirkwaren	„	94,561	—	317,491
Kunstseide	„	61,889	—	382,532
Rohseide	„	14,245	—	621,710
Rohseidengewebe	„	—	—	40,216

Stickerei- und Baumwollgewebeausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Hierüber wird im Anschluss an die letztgemachten statistischen Mitteilungen von fachmännischer Seite der „N. Z. Z." geschrieben: Die Monatsstatistik des amerikanischen Konsulats über die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk St. Gallen hat in der Oeffentlichkeit und Presse schon oft zu unrichtiger Interpretation Anlass gegeben, indem die Gesamtsumme des Exportwertes als „Stickereiausfuhr" betrachtet wurde, was keineswegs zutreffend ist. So hat auch das Bulletin für den vergangenen Monat unrichtige Auffassungen gezeitigt, und eine im Zentrum unseres schweizerischen Stickereiexportes erscheinende Zeitung hat in unzutreffender Weise